



Einwohnergemeinde Küttigkofen

**Reglement
über die**

Grundeigentümerbeiträge und –Gebühren

(28. Februar 2005)

EINWOHNERGEMEINDE KÜTTIGKOFEN

Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –Gebühren für Erschliessungsanlagen

Gestützt auf § 118 Planungs- und Baugesetz und §§ 2 und 52 der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (Grundeigentümerbeitragsverordnung) wird beschlossen:

§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich

¹ Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren des Kantons Solothurn vom 3. Juli 1978 (Grundeigentümerbeitragsverordnung).

² Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung und der Elektrizitätsversorgung dienen.

§ 2 Inhalt

Das Reglement regelt:

- a) die Erschliessungsbeiträge für die Verkehrsanlagen;
- b) die Erschliessungsbeiträge für die Anlagen der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung und der Elektrizitätsversorgung;
- c) die Höhe der Ersatzabgabe für Abstellplätze.

§ 3 Strassenkategorien

¹ Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorien Erschliessungsstrassen, Sammelstrassen und Hauptstrassen eingeteilt.

² Die Zuordnung ergibt sich aus dem Strassenkategorienplan bzw. aus dem Strassen- und Baulinienplan.

§ 4 Beiträge Verkehrsanlagen

¹ Die Beitragsansätze beim Neu- oder Ausbau einer Verkehrsanlage betragen:

- | | |
|--|-----|
| a) für Erschliessungsstrassen und Fusswege | 80% |
| b) für Sammelstrassen und den Gemeindeanteil bei Kantonsstrassen | 60% |
| c) für Hauptstrassen (Gemeindeanteil) | 40% |

² Beim Ausbau und bei der Korrektur bestehender Verkehrsanlagen kann der Gemeinderat im Einzelfall die in Absatz 1 festgesetzten Ansätze reduzieren; insbesondere wenn eine Erschliessungsstrasse auch andere Funktionen erfüllt (Verbindungsstrasse, Waldwirtschaft, Landwirtschaft usw.). Dabei hat er auch zu berücksichtigen, ob bereits Beiträge geleistet wurden.

§ 5 Beiträge Abwasserbeseitigungsanlagen

Für Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde einen Beitrag von Fr. 12.- pro m² der durch die Anlage erschlossenen Baulandfläche.

§ 6 Beiträge Wasserversorgungsanlagen

Für Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde einen Beitrag von Fr. 5.- pro m² der durch die Anlage erschlossenen Baulandfläche.

§ 7 Beiträge Elektrizitätsanlagen

Für Elektrizitätsanlagen erhebt die Gemeinde einen Beitrag von Fr. 4.- pro m² der durch die Anlage erschlossenen Baulandfläche.

§ 8 Limitierung der Beiträge

Die Summe der Beiträge bei Abwasser-, Wasserversorgungs- und Elektrizitätsanlagen darf

gesamthaft die Kosten für die Erstellung der jeweiligen Anlage nicht übersteigen. Ist sie höher, sind die Beiträge entsprechend herabzusetzen.

§ 9 Anschluss- und Benützungsgebühren

Die Anschluss- und Benützungsgebühren sind im Abwasserreglement, im Wasserreglement und im Elektrizitätsreglement festgelegt.

§ 10 Ersatzabgabe

Die Ersatzabgabe für einen Autoabstellplatz beträgt Fr. 3'000.-.

§ 11 Indexierung

Die Beiträge sind durch den Gemeinderat periodisch dem Stand des Zürcher Baukostenindex anzupassen.

§ 12 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung Küttigkofen am 28. Februar 2005

Die Gemeindepräsidentin
Annerös Furrer



Die Gemeindeschreiberin
Ursula Zimmermann



Genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2005/850 vom 19. April 2005

Der Staatsschreiber

